

RS OGH 1999/11/24 3Ob178/99v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1999

Norm

ZPO §50 Abs2

ZPO §235 B1

Rechtssatz

Berichtigung der Parteienbezeichnung durch Obersten Gerichtshof, sodass Rechtsmittelwerber durch vorherige Entscheidung mangels Parteienstellung nicht mehr beschwert: § 50 Abs 2 ZPO ist (zumindest analog) anzuwenden, weil nicht gesagt werden kann, dass das Rechtsschutzinteresse wegfiel, bevor klar ist, dass (von welcher Instanz auch immer) eine Richtigstellung der Parteibezeichnung erfolgt. Zu prüfen ist daher, ob, denkt man sich eine derartige Richtigstellung weg, den Rekursen der verpflichteten Partei Erfolg beschieden gewesen wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 178/99v
Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 178/99v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112925

Dokumentnummer

JJR_19991124_OGH0002_0030OB00178_99V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at